



Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 53 AS 2490/18

Vert.:	Frst not.	KR/ K'A	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kant- nan.
SB	03. SEP. 2020		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zan- lung
zda			Sten- kuren.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Straße 89, 46236 Bottrop

gegen

Jobcenter

Beklagte

hat die 53. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 30.07.2020 durch die Vorsitzende, Richterin Celik, sowie die ehrenamtliche Richterin Beuermann und den ehrenamtlichen Richter Frickenstein für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 29.05.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2018 verpflichtet, der Klägerin Kosten für die Beauftragung des Umzugsunternehmens in Höhe von 686,70 EUR zu erstatten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt 1/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung von Umzugskosten streitig.

Die am 01.01.1970 geborene Klägerin bewohnte gemeinsam mit ihrem Ehemann Hüseyin Kaya und ihrem Sohn M. eine Wohnung unter der Anschrift E.

Die Klägerin und ihr Sohn stehen im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) bei dem Beklagten. Der Ehemann ist laut Bescheid des Beklagten vom 12.12.2017 von Leistungen ausgeschlossen, da er die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht habe.

Die Klägerin stellte am 19.04.2018 bei dem Beklagten einen Antrag auf Erteilung einer Zusicherung hinsichtlich der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für die neue Wohnung in der in Bottrop. Sie gab an, dass sie für den Umzug ein Umzugsunternehmen beauftragen müsse, da ihr Mann körperlich sehr stark beeinträchtigt sei und sie ebenfalls eine operierte Schulter habe. Mit Bescheid vom 23.05.2018 erteilte der Beklagte die entsprechende Zusicherung.

Mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 29.05.2018 lehnte der Beklagte den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens ab. Zunächst seien drei Kostenvoranschläge von verschiedenen Umzugsunternehmen einzuholen, damit der Beklagte sich für das günstigste Angebot entscheiden könne. Zudem habe die Klägerin nicht durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen, dass ein besonderer Grund vorliegt, der die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens rechtfertige. Demnach sei es der Klägerin zumutbar auf einen Leihwagen zurückzugreifen und den Umzug mit der Hilfe von Verwandten oder Bekannten durchzuführen.

Die Klägerin reichte drei Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen bei dem Beklagten ein. Das günstigste war das Angebot der Firma Umzüge und Transporte und belief sich auf 2.050,00 EUR brutto.

Die Klägerin reichte im Folgenden eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Ehemannes ein, welcher einen Grad der Behinderung von 90 aufwies und Arztberichte

der sie behandelnden Ärzte, unter anderem der Gemeinschaftspraxis für Radiologie vom 29.04.2016. Demnach sei bei der Klägerin ein Zustand nach Rotatorenmanschettenruptur-Operation am 07.12.2015, Revisionsoperation im Januar 2016 und Schultersteife rechts festgestellt worden. Weiterhin reichte die Klägerin ein Attest des behandelnden Orthopäden Dr. Rosenkranz (Facharzt für Orthopädie) vom 05.06.2018 ein, wonach es der Klägerin aufgrund orthopädischer Erkrankungen nicht möglich sei, Lasten über 5 Kilogramm zu tragen oder zu heben.

Im Rahmen einer telefonischen Nachfrage der Klägerin am 22.06.2018 erklärte der Beklagte, dass die Kosten für ein Umzugsunternehmen nicht gewährt werden könnten. Lediglich die Kosten für einen Umzugswagen könnten übernommen werden. Die ärztlichen Bescheinigungen würden keinen wichtigen Grund belegen. Ihr Sohn und entsprechende Freunde und Bekannte könnten den Umzug durchführen. Die Klägerin erklärte, dass ihr Sohn keine Zeit habe und dies auch nicht alleine schaffe.

Mit Schreiben vom 21.06.2018 erhob die Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 29.05.2018 Widerspruch. Sie und ihr Ehemann seien aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage den Umzug durchzuführen. Ihrem 18-Jährigen Sohn, der mitten in seiner Klausurenphase sei, könne und wolle sie den Umzug nicht zumuten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.2018 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Beklagte führte zur Begründung insbesondere aus, es sei nicht nachvollziehbar aus welchem Grund für die Durchführung des Umzugs nicht auf den Sohn sowie den Familien- und Bekanntenkreis zurückgegriffen werden könne. Bei der Wahl des Umzugstermins sei die Möglichkeit zu berücksichtigen, private Helfer zu organisieren. Es sei nicht anzunehmen, dass dem Sohn der Klägerin im gesamten für den Umzug infrage kommenden Zeitraum der Umzug durch die zeitliche Beanspruchung des Studiums unzumutbar sei.

Am 31.08.2018 hat die Klägerin Klage erhoben und verfolgt ihr Begehren fort. Die Klägerin und ihr Ehemann seien aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen den Umzug durchzuführen. Ihr Sohn studiere an der Universität Duisburg und habe während des Umzugs Klausurvorbereitungen an der Uni gehabt. Freunde und Verwandte der Klägerin wohnten überwiegend in der Türkei oder außerhalb des Ruhrgebietes. Die noch im

Umkreis lebenden Freunde und Verwandte seien aufgrund des hohen Alters oder gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage, bei einem Umzug aktiv mitzuhelfen, insbesondere schwere Lasten zu tragen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das größere Mobiliar durch einen Schreiner habe zerlegt und anschließend wieder aufgebaut werden müsse. Diesbezüglich habe die Klägerin ohnehin niemanden gekannt, der über derartige Fähigkeiten verfüge. Den beiden Töchtern, den Zeuginnen sei es auch nicht möglich gewesen, bei dem Umzug behilflich zu sein. Die Zeugin H sei zu diesem Zeitpunkt mit Zwillingen schwanger gewesen und die Zeugin M sei in Oberhausen wohnhaft und beruflich eingespannt. Die Klägerin hat neben den bereits im Verwaltungsverfahren eingereichten Unterlagen das Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Ehemannes vom 26.09.2018 eingereicht. Der Umzug sei mithilfe des Umzugsunternehmens durchgeführt worden. Eine Kopie der Auftragsbestätigung sowie der Quittung über die Zahlung in Höhe von 2.060,00 EUR hat die Klägerin beigelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 29.05.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2018 zu verurteilen, die Kosten für das Umzugsunternehmen in Höhe von 2.060,00 EUR zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt im Wesentlichen die Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigelegten Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Streitgegenstand des Verfahrens ist die Erstattung von Kosten, die der Klägerin durch den Umzug in die in Bottrop entstanden sind. Die Abgabe einer Zusicherung zu ihrer Übernahme hat der Beklagte durch den Bescheid vom 29.05.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2018 abgelehnt. Da die Klägerin den Umzug zwischenzeitlich durchgeführt hat, ist ihr Begehren nicht mehr auf die Erteilung der Zusicherung, sondern die Übernahme der ihr durch den Umzug entstandenen Kosten gerichtet. Diesen Kostenerstattungsanspruch verfolgt sie zulässig im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG, zum Kostenerstattungsanspruch ausführlich: BSG, Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 79/12 R).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das gewerbliche Umzugsunternehmen gem. § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II. Danach können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten als Bedarf anerkannt werden.

Als notwendige Umzugskosten zu übernehmen sind insbesondere Aufwendungen für einen Transportwagen, Benzin, die Anmietung von Umzugskartons, die Kosten für Verpackungsmaterial, etwa erforderliche Versicherungen, Sperrmüllentsorgung und die üblichen Kosten für die Versorgung der Mithelfer (BSG, Urteil vom 18.02.2010 - B 4 AS 28/09 R - FEVS 62, 6; BSG, Urteil vom 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R - BSGE 102, 194 ff.; BSG, Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 77/08 R - SozR 4-4200 § 23 Nr. 4). Soweit möglich und zumutbar, kann der Grundsicherungsträger den Hilfebedürftigen auf Selbsthilfeleistungen verweisen (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22 Stand: 09.04.2020, Rn. 249). Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sind Eigenbemühungen wegen Alter, Krankheit oder Behinderung nicht zumutbar, müssen die Kosten für ein Umzugsunternehmen übernommen werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die Kammer ist zur Überzeugung gelangt, dass der Klägerin und ihrem Ehemann die Durchführung des Umzugs aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war. Wie aus den eingereichten medizinischen Unterlagen ersichtlich leidet die Klägerin an orthopädischen Leiden, die ihr

das Tragen und Heben von Lasten über 5 Kilogramm nicht möglich machen. Wie weiter aus dem Pflegegutachten zu entnehmen ist, ist dem Ehemann wiederum die Fortbewegung außerhalb der Wohnung nur mit Hilfe personeller Hilfe möglich. Es ist lebensfremd anzunehmen, ihnen sei es möglich Möbel zu tragen und aufzubauen.

Die Kammer ist ferner davon überzeugt, dass die Klägerin keine Möglichkeit hatte, den Umzug allein mithilfe von Verwandten durchzuführen. Dabei nimmt die Kammer insbesondere Bezug auf die glaubhaften Ausführungen der Zeugen, den Kindern der Klägerin. Die Zeugin Hale Kaya war zum Umzugszeitpunkt mit Zwillingen schwanger und befand sich im Krankenhaus, sodass kaum eine Mithilfe gefordert werden könnte. Die Zeugen Mu und Me erklärten, dass selbst wenn sie Zeit gehabt hätten, sie beim Umzug nicht wesentlich mitgeholfen hätten, da die Möbel der Klägerin sehr robust und schwer gewesen seien. Die Klägerin kann niemanden aus ihrem Verwandtenkreis zwingen ihr beim Umzug mitzuhelfen. Das Gericht ist jedoch im Übrigen auch zur Überzeugung gelangt, dass der Umzug nicht allein mit Hilfe der Kinder hätte durchgeführt werden können. Die Klägerin hat viele schwere Möbel transportieren und die Küche komplett ab- und wiederaufbauen müssen. Eine weitere Schwierigkeit für die Zeugen bestand darin, dass die Klägerin im 7. Obergeschoss gewohnt hat und der Umzug nach glaubhafter Aussage der Zeugin Mu nicht zur Verfügung stand. Die Zeugen und die Klägerin haben zudem glaubhaft erklärt, dass selbst das gewerbliche Umzugsunternehmen drei Tage für die Bewerkstellung des Umzugs benötigt hat.

Die Klägerin hat auch drei Kostenvoranschläge vorgelegt und letztendlich das günstigste Angebot in Anspruch genommen.

Die Kosten des Umzugsunternehmens waren jedoch nur anteilig zu übernehmen. Sind Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft von Leistungen des SGB II ausgeschlossen, hat der Leistungsberechtigte nur einen entsprechenden kopfteiligen Anspruch auf die entstandenen angemessenen Umzugskosten (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23.3.2010 – L 5 AS 23/09 B ER BeckRS 2011, 66004). Da der Ehemann der Klägerin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen war, ist sein Anteil nicht zu übernehmen.

Auch der anteilige Anspruch des Zeugen Mu war nicht zu berücksichtigen, da dieser nicht Kläger des Verfahrens ist. Eine prozessuale Berechtigung der Klägerin zur

Geltendmachung von Ansprüchen der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft Kinder besteht nicht. Diese ergibt sich insbesondere nicht aus dem im Anwendungsbereich des SGB II vorgesehenen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft. Die Bedarfsgemeinschaft als solche ist keine juristische Person. Dementsprechend ist ein familieneinheitlicher Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft im Gesetz nicht angelegt (vgl. BSG, Urteil v. 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R). Der Gesetzgeber hat somit bewusst in Kauf genommen, dass innerhalb einer Familie unterschiedlich geartete Existenzsicherungsansprüche bestehen können ((vgl. BSG, Urteil v. 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R). Die gesetzlichen Formulierungen in § 7 Abs. 1 S. 2 ("Leistungen erhalten Personen") und § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II ("Leistungen erhalten auch Personen") bestätigen dies. Gleiches gilt für § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II in systematischer Hinsicht, der eine Fiktion der Hilfebedürftigkeit für alle Personen in einer Bedarfsgemeinschaft vor-sieht, derer es nicht bedurft hätte, wenn ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft als solcher bestehen würde (vgl. BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R; Hessisches LSG, Urteil v. 13.11.2015, L 9 AS 44/15). Auch in der Bedarfsgemeinschaft bleiben die Ansprüche den einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet und somit deren Individualansprüche (BSG, Urteil v. 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R; BSG, Urteil v. 21.12.2009, B 14 AS 66/08 R; BSG, Urteil v. 18.06.2008, B 14 AS 55/07 R; BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R; BSG, Urteil v. 23.11.2006, B 11b AS 9/06 R; Hessisches LSG, Urteil v. 13.11.2015, L 9 AS 44/15). Anspruchsinhaber ist die einzelne Person und nicht die Bedarfsgemeinschaft als Rechtssubjekt. Aus diesem Grund kann ein einzelnes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit einer eigenen Klage weder die Ansprüche aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch den Anspruch eines anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft verfolgen (Hessisches LSG, Urteil v. 13.11.2015, L 9 AS 44/15).

Die dargelegten Grundsätze gelten nicht nur für den Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sondern auch für den vorliegend streitgegenständlichen Anspruch auf Gewährung von Umzugskosten. Dieser Bedarf bezieht sich regelmäßig nicht auf eine Person, sondern auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezogen, wobei jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Leistungsanspruch entsprechend dem eigenen Anteil besitzt (vgl. BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 14/06). Dies ergibt sich unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage des § 22 Abs. 1 SGB II. Auch Kosten der Unterkunft und Heizung werden kopfanteilig gewährt.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von

dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Celik
(Richterin)

Beglaubigt

Gelsenkirchen, 05.08.2020

Boiar
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

